

fahrzeugen ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen

c) den Fahrlehrerschein nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt

d) den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält oder mehr als 25 Fahrschüler gleichzeitig unterrichtet

e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der 'Gesamtausbildung Nachweis zu führen

f) gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 5 verstößt

g) während der praktischen Fahrausbildung und der Prüfungsfahrt auf Kraft- rädern keinen Schutzhelm trägt oder gestattet, daß Fahrschüler an Ausbildungs- oder Prüfungsfahrten auf Krafträdern ohne Schutzhelm teilnehmen

h) zur praktischen Fahrausbildung Kraftwagen benutzt, welche nicht mit den im § 17 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 18 geforderte Kennzeichnung benutzt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungs- strafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise, in deren Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ord- nungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Ge- setz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“